



Zusatzbedingungen

-Verbesserte Gliedertaxe:

Abweichend von Art.7,Pkt. 2 AUVB 1998 (Gliedertaxe) gilt folgende Regelung:

Als feste Invaliditätsgrade gelten bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit:

beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füße, je eines Armes oder einer Hand und eines Beines oder Fußes 100 %

eines Armes im Schultergelenk 75 %

eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks 70 %

eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks 65 %

einer Hand im Handgelenk 60 %

eines Daumens 25 %

eines Zeigefingers 16 %

eines anderen Fingers 10 %

(Bei Verlust von sämtlichen Fingern einer Hand werden max. 60 % ersetzt).

eines Beines über der Mitte des Oberschenkels 75 %

eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels 65 %

eines Beines bis unterhalb des Knies 55 %

eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels 50 %

eines Fußes im Fußgelenk 45 %

einer großen Zehe 8 %

einer anderen Zehe 4 %

des Gehörs auf beiden Ohren 70 %

des Gehörs auf einem Ohr 35 %

sofern jedoch das Gehör auf dem anderen Ohr vor Eintritt

des Versicherungsfalls bereits verloren war 50 %

eines Auges 50 %

sofern jedoch die Sehkraft des anderen Auges bei Eintritt des Unfalles bereits verloren war 70 %

des Geruchs 12,5 %

des Geschmacks 7,5 %

Verlust der Sprache 100 %

der Milz 10%

der Niere 20%

Für Freiberufler gilt darüber hinaus:

Verlust des Gehörs auf beiden Ohren bedingt durch ein und dasselbe Unfallereignis 100 %

Alle anderen Positionen der Gliedertaxe bleiben unverändert.



-Progressionsklausel II

Abweichend von Art. 7 AUVB 1998 gilt folgende Vereinbarung:

Wenn im Falle dauernder Invalidität der Invaliditätsgrad mehr als 25 % beträgt, so werden an Stelle der für Invalidität versicherten Summe für die Berechnung der Entschädigung folgende Versicherungssummen zugrundegelegt:

- Für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades, die doppelte Versicherungssumme.
- Für den 50 %, nicht aber 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades, die dreifache Versicherungssumme.
- Für den 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die sechsfache Versicherungssumme.

Bei einer dauernden Invalidität von 100 % beträgt somit die Versicherungsleistung 300 % der Versicherungssumme.

-Herzinfarkt-, Schlaganfallrisiko:

Abweichend von Art. 17, Pkt. 9 AUVB 1998 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Unfälle, die der Versicherte infolge eines ihn treffenden Herzinfarktes oder Schlaganfalles erleidet; diese gelten jedoch in keinem Fall als Unfallfolge.

-Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen:

Abweichend von Art. 6, Pkt. 2 AUVB 1998 gelten Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln, auch dann als Unfälle, wenn sie nicht die Folge einer plötzlichen Abweichung vom geplanten Bewegungsablauf sind.

-FSME und Kinderlähmung

Abweichend von Art. 12 der AUVB 1998 gilt die Begrenzung mit € 14.535.- als gestrichen und die vereinbarte Versicherungssumme gilt als Obergrenze.

-Abzug Vorinvalidität:

Im Hinblick auf eventuell im Antrag angegebene Unfall-Vorverletzungen verweisen wir ausdrücklich auf Artikel 18 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1998).

Abweichend von Artikel 18, Punkt 2 wird bei der Bemessung des Invaliditätsgrades nach einem Unfall jede bestehende Vorinvalidität an der betreffenden Extremität bei einer allfälligen Leistung in Abzug gebracht.

-Zusätzliche Sonderbedingungen Gruppenunfallversicherung:

Rettungsmaßnahmen

Gesundheitsschädigungen, die die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühungen zur Rettung von Menschenleben und/oder Sachen erleidet, gelten als unfreiwillig erlitten und sind in die Unfallversicherung eingeschlossen.

Verschlucken bei Kindern

In Ergänzung zu Art. 6 AUVB 1998 gilt auch das Verschlucken von festen Stoffen und Kleinteilen bei Kindern als Unfall.



Passives Kriegsrisiko

Befindet sich die versicherte Person vorübergehend im Ausland und wird sie dort von einem Kriegsereignis überrascht, so besteht Versicherungsschutz für maximal 14 Tage nach Mitternacht des Tages,

an dem die Feindseligkeiten ausgebrochen sind. Mitversichert sind Unfälle durch Terroranschläge in ursächlichem Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die außerhalb der Territorien der Krieg führenden Parteien ausgeführt werden.

Vom Versicherungsschutz bleiben ausgeschlossen:

- a) Unfälle von aktiven Teilnehmern an dem Krieg oder Bürgerkrieg,
- b) Unfälle durch ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen),
- c) Unfälle im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Weltmächten (China, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland, USA),
- d) Unfälle durch Krieg oder Bürgerkrieg, wenn der Staat, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person hat oder in dem sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, als Krieg führende Partei beteiligt ist, oder wenn die Kriegsereignisse auf dem Gebiet dieses Staates stattfinden.

Röntgenklausel

In Abänderung des Art. 17,Pkt.8 AUVB 1998 gelten in die Versicherung eingeschlossen Gesundheitsschädigungen durch Röntgenstrahlen und künstliche erzeugte ultraviolette Strahlen.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind demnach z. B.

Röntgenshäden, die sich als Folge regelmäßigen Hantierens mit Röntgenapparaten darstellen und Berufskrankheiten sind.

Schlangenbisse

Die Folgen von Schlangenbissen sind als Unfälle im Sinne von Art.6 AUVB anzusehen.

Infektionskrankheiten (inkl. Kinderlähmung und Meningitis)

Für die Leistungsarten Invalidität und Tod wird der Versicherungsschutz wie folgt erweitert:

Der Ausbruch folgender Infektionskrankheiten ist mitversichert.

Sie gelten als Unfall.

- a) Infektionskrankheiten, die durch Insektenstiche oder sonstige von Tieren verursachte Hautverletzungen übertragen wurden (zum Beispiel Borreliose, Brucellose, Enzephalitis, Fleckfieber, Gelbfieber, Malaria, Meningitis, Pest)
- b) Cholera, Diphtherie, Gürtelrose, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, Mumps, Pfeiffersches Drüsenfieber, Windpocken, Röteln, Scharlach, Tuberkulose und Typhus/Paratyphus.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn die Erkrankung frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages beim Versicherer ausbricht.

Die Leistung bleibt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf höchstens Eur 37.500.- (ausgenommen FSME und Kinderlähmung, hier gilt die volle VS) begrenzt.

Lebensmittelvergiftung

Folgen von Lebensmittelvergiftungen gelten mitversichert.

Kosmetische Operationen

1. Wird durch einen Unfall die Körperoberfläche der versicherten Person derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person hierdurch dauernd beeinträchtigt ist und entschließt sich die versicherte Person, sich einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung dieses Mangels zu unterziehen, so übernimmt der Versicherer die mit der Operation und der klinischen Behandlung im Zusammenhang stehende Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordneten Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2. Die Operation und die klinische Behandlung der versicherten Person müssen bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfall erfolgt sein.



3. Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

Wintersport - Wettbewerbe

In teilweiser Abänderung des Art. 17, Pkt.3 (Ausschluss von diversen Wintersportarten bei Landes-, Bundes- oder int. Wettbewerben) gilt vereinbart, dass jedoch vereinsinterne Meisterschaften, die nicht von offiziellen Behörden oder auf Landesebene ausgeschrieben werden (z.B. Rot-Kreuz-Meisterschaften der Bergrettung udgl.) vom Versicherungsschutz umfasst sind.

Motorsportliche Wettbewerbe

In teilweiser Abänderung des Art. 17, Pkt.2 gilt vereinbart, dass der Ausschluss nur für jene Fahrveranstaltungen gilt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

Extremsportarten

in teilweiser Abänderung des Art. 17, Pkt. 4 (Ausschluss von Extremsportarten, wie z.B. Rafting, Bungee Jumping, Free Climbing udgl.) gilt vereinbart, dass die einmalige bzw. gelegentliche und daher nicht regelmäßige Ausübung dieser Sportarten (z.B. einmalig anlässlich eines Urlaubsaufenthaltes) nicht vom Ausschluss umfasst ist. Regelmäßig ist alles, was mehrmals jährlich bzw. im Rahmen bzw. unter Mitgliedschaft eines Vereines betrieben wird.

Anmeldung von Unfällen

Bei unbeabsichtigter verspäteter Anmeldung von Unfällen beruft sich der Versicherer nicht auf eine Obliegenheitsverletzung gemäß Art. 21 AUVB.

Geringfügige Unfallfolgen

Bei zunächst nur geringfügig erscheinenden oder nicht erkennbaren Unfallfolgen liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn die versicherte Person abweichend von Art. 21, Pkt. 2.4 einen Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar ist.

Versehensklausel

Unterbleibt versehentlich eine Anzeige bzw. die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person nachweist, dass es sich hierbei nur um ein Versehen handelt und die Anzeige bzw. Obliegenheit nach Erkennen unverzüglich erfüllt wurde.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Wohnsitz des Versicherungsnehmers bzw. der betroffenen versicherten Person festgelegt.

-Kinderprämie

Die Prämie für Kinder (bis 19 Jahre) errechnet sich aus 50 % der Normalprämie. Kinder sind von der Geburt bis zum 01.01. (nächste Hauptfälligkeit des Vertrages) prämienfrei und werden erst dann prämienpflichtig in den Vertrag eingeschlossen. Die Umstellung der Kinderprämie (Erreichen des 19. Lebensjahres) auf die Normalprämie erfolgt ebenfalls erst zur auf den 19. Geburtstag folgenden nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages.

-Art der Tätigkeit

Es sind keine Risikozuschläge für spezielle Berufsgruppen vorgesehen. Nicht versicherbare Personen sind aber Pyrotechniker, Sprengmeister, Berufssportler (entgeltlich), Schilehrer/Bergführer/Berufstaucher/Tennislehrer, Personen mit mehr als 50 % Vorinvalidität

-Sonstiges

Es wird nur ein einziger Gruppenunfallversicherungs-Vertrag installiert. Alleiniger Vertragspartner und Prämienzahler, ist der Versicherungsnehmer Versicherungsmaklerbüro Herbert Helm. Die versicherten Personen werden dem Versicherer regelmäßig mittels Anträgen oder Listen gemeldet, die versicherten Personen schulden dem Versicherungsnehmer die Prämie. Die Deckung beginnt nicht vor dem Versicherungsbeginn und frühestens mit einlangen des Antrages beim Versicherer und Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung. Austritte, Ausschlüsse und



Summenänderungen sind immer nur zum 1.1. möglich. Die Prämie ist jährlich im Vorhinein zu entrichten.

-Maklerklausel

Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit gegenständlichem Vertrag wird über das Versicherungsmakler Herbert Helm, Saliterweg 8, 3324 Euratsfeld abgewickelt. Zwischen den Vertragsparteien erfüllen Mitteilungen, Erklärungen jeder Art mittels Telefax, Internet, Email oder sonstigen Übertragungsmöglichkeiten dem Schriftlichkeitsgebot. Anzeigen und Erklärungen der versicherten Person gelten dem Versicherer als zugegangen, wenn diese beim Versicherungsmakler eingelangt sind. Versicherungsanträge sowie Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die ein Versicherungsverhältnis begründen oder den Deckungsumfang eines bestehenden Vertragsverhältnisses erweitern sollen, gelten jedoch erst mit ihrem tatsächlichen Eingang beim Versicherer als diesem zugegangen.